

Befristung aus Sicherheitsgründen – Einschätzungen Entscheid des UVEK vom 17. Dezember 2009 muss revidiert werden

[gekürzt im Mai 2012]

Der UVEK Entscheid vom 17. Dezember 2009 stützt sich in zwei urteilenden Feststellungen auf das Fehlen von Sicherheitsgründen, welche für eine Befristung sprechen. Ziffer 37 belegt anhand der Botschaft vom 28. Februar 2001 zum KEG die Folgerung von Ziffer 38. „Folglich darf eine Befristung der Betriebsbewilligung nur aus Gründen polizeirechtlicher Natur erfolgen. Eine politisch motivierte Befristung ist nicht zulässig.“ Das UVEK stellt sodann urteilend fest: **„39. Damit erweist sich die seinerzeitige Befristung der Betriebsbewilligung als unzulässig.“**

In Ziffer 46 verweist das UVEK ebenfalls auf Ziffer 37 (Botschaft zum KEG), um zu prüfen, ob eine neuerliche Befristung aus Sicherheitsgründen angezeigt sei. Es folgt auch Ziffer „48. Die Gesuchstellerin macht im Weiteren das Recht auf Gleichbehandlung mit den anderen schweizerischen Kernkraftwerken geltend. Das KKW Mühleberg weist nach den Feststellungen des ENSI im Vergleich zu den anderen Kernkraftwerken der Schweiz einen hohen Sicherheitsstandard auf. **Nach Ansicht des UVEK sind deshalb keine sachlichen Gründe ersichtlich, die eine Befristung der Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg und damit eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Kernkraftwerken rechtfertigen würden.“**

Weiter folgt Ziffer „49. Im Nachfolgenden bleibt deshalb zu prüfen, ob die Einsprechenden neue Aspekte bezüglich der sicherheitstechnischen Beurteilung des KKW Mühleberg vorbringen, die nicht bereits im Rahmen der laufenden Aufsicht berücksichtigt wurden. Grundsätzlich wären solche unberücksichtigten Aspekte zur Beurteilung im Rahmen der laufenden Aufsicht an das ENSI zu verweisen. **Sollte sich aus der Prüfung der Argumente der Einsprechenden ergeben, dass sicherheitsrelevante Aspekte vom ENSI nicht erkannt wurden, und die daraus sich ergebenden Problemstellungen nicht im Rahmen der laufenden Aufsicht bewältigt werden können, so wäre in einem nächsten Schritt die Frage der Befristung des KKW Mühleberg unter Berücksichtigung solcher Aspekte zu prüfen.“**

Im Ziffer 64.1 wird zusammenfassend die Einschätzung des ENSI festgehalten: „Es kommt nach einer umfassenden Überprüfung der vorgebrachten Argumente zum Schluss, dass die Einsprechenden keine neuen Aspekte bezüglich der sicherheitstechnischen Beurteilung des KKW Mühleberg vorbringen.“ Das UVEK stellt sodann urteilend fest: **„64.2 Eine erneute Befristung der Betriebsbewilligung erscheint daher weder erforderlich noch geeignet, um das Ziel eines sicheren Betriebs zu gewährleisten. Eine solche Befristung wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht vereinbar und würde im Weiteren gegen das Rechtsgleichheitsprinzip verstossen. Die Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg ist daher nicht erneut zu befristen.“**

Diese Feststellungen müssen nach heutigem Wissensstand als falsch eingestuft werden.

- a) Die Erfahrungen aus Fukushima Daiichi haben die Bedeutung der sogenannten Wärmesenke zur Abfuhr der Nachzerfallswärme sowie der Notstromversorgung entscheidend in den Vordergrund gerückt.
- b) Das KKM, ist das einzige AKW der Schweiz, welches keine diversitäre Wärmesenke aufweist.
- c) [gekürzt im Mai 2012]
- d) Es sei festgestellt, dass die Einsprecher bereits seit 1992 exakt diesen Einwand vorbrachten. Betriebsbewilligung Bundesrat 1992, Kapitel 4.1.6 „In verschiedenen Einsprachen wird vorgebracht, das

KKM besitze im Gegensatz anderen Kernanlagen nur eine Wärmesenke.“ Die Bedeutung dieses Einwands wurde damals nicht erkannt.

- e) [gekürzt im Mai 2012]
- f) Das ENSI sah sich am 5. Mai 2011 veranlasst, vom KKM die Nachrüstung einer diversitären Wärmesenke zu fordern (Verfügung 3 an KKM, S. 4). Dies gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Bst. b KEG, „Im Sinne der Vorsorge sind alle Vorkehren zu treffen, die ... zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beitragen, soweit sie angemessen sind.“
- g) Kein anderes KKW der Schweiz muss auch nur annähernd derart grundlegend nachrüsten.
- h) Am 29. 6. sah sich die BKW veranlasst, das KKM abzuschalten. Die einzige Wärmesenke erwies sich als nicht zuverlässig. Auch wenn die BKW dies zu diesem Zeitpunkt nicht zugab: später wurde vom ENSI indirekt bestätigt, dass das Ausserbetriebnahmekriterium (732.114.5, Art. 3) erfüllt war: „Die Akzeptanz des Nachweises steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der vom ENSI Mitte August freigegebenen Nachrüstmassnahmen betreffend Ertüchtigung des SUSAN-Einlaufbauwerks und deren Abnahme durch das ENSI“.
- i) Dadurch ist bewiesen, dass die Auslegung des KKM bisher nachweislich fehlerhaft war.
- j) Dadurch ist bewiesen, dass die Betriebsbewilligung des KKM bisher nachweislich auf falschen Annahmen beruhte.
- k) Die Aussage UVEK Ziffer 48 „Das KKW Mühleberg weist nach den Feststellungen des ENSI im Vergleich zu den anderen Kernkraftwerken der Schweiz einen hohen Sicherheitsstandard auf“ ist somit nachweislich nicht mehr gerechtfertigt.
- l) Die Aussage UVEK Ziffer 48 „Nach Ansicht des UVEK sind deshalb keine sachlichen Gründe ersichtlich, die eine Befristung der Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg und damit eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Kernkraftwerken rechtfertigen würden“ ist widerlegt.
- m) Damit ist eine polizeirechtliche Begründung für eine Befristung gemäss Botschaft zum Artikel 21 Absatz 2 KEG erfüllt. Eine weitere oder erneute Befristung der Betriebsbewilligung ist nicht mehr unzulässig (UVEK Ziffern 37-39).
- n) Die Nachrüstung gemäss BKW "Bericht zur Verfügung des ENSI vom 5. Mai 2011 über geplante Nachrüstungen im KKM Forderung 1: Diversitäre Wärmesenke" vom 31. August 2011 (AN-MM-2011/085) wie wiedergegeben in ENSI11/1502 ist zweifellos als Änderung nach Art. 65 KEG einzustufen.
- o) Gemäss bundesrätlicher Botschaft (BBl 2001 III 2789) zum KEG Art. 65 (damals 64) gilt: „Die Rahmenbewilligung legt sodann «die ungefähre Grösse und Lage der wichtigsten Bauten» fest (Art. 14 Abs. 2).“ Der geplante Kompaktkühlturm gehört als Gebäude der nuklearen Bauklasse BK I ohne Zweifel zu den „wichtigsten Bauten“. Die BK I-Klassierung ist nach ENSI-G01 Kap. 4.4. auf Grund der von der BKW angegebenen Klassierung der Komponenten SK3 und 1E (vgl. ENSI11/1502 S. 4) obligatorisch auch wenn das ENSI noch so tut, als sei dies erst „in den weiteren Verfahrensschritten festzulegen“.
- p) Eventualiter wäre eine Änderung der Betriebsbewilligung notwendig. Vgl. auch Abgrenzung zur Freigabe nach Art. 40, Abs. 1, Buchstabe a KEV (nur Änderungen an *bestehenden* Bauwerken und Systemen können im Freigabeverfahren abgewickelt werden).

- q) Dies erfordert eine Änderung der Rahmen- oder Betriebsbewilligung nach Art. 65 Abs. 1 bzw. 2 und zieht somit ein Verfahren nach Artikel 42ff. KEG bzw. 61 KEG (also 49 Absätze 1–4, 50, 51 und 53–59 KEG) nach sich.
- r) Bis zum Juni 2012 muss KKM die Antragsunterlagen für diese Bewilligung beim ENSI einreichen (ENSI11/1502, Seite 11)
- s) Das ENSI hat angekündigt, es werde „diese Antragsunterlagen [...] im Rahmen der sicherheitstechnischen Stellungnahme zum Langzeitbetrieb des KKM zusammen mit weiteren geplanten Nachrüstungen ganzheitlich prüfen und bewerten.“ (ENSI11/1502, Seite 11)
- t) Dadurch wird es unverhältnismässig, eine bereits heute als ungenügend und fehlerhaft eingestufte, in wenigen Monaten nach dem vollen Verfahren nach Art. 61 KEG abzuändernde und vom ENSI ganzheitlich geprüfte Bewilligung zu entfristen, statt eine neue, integrale Bewilligung nach KEG zu fordern.
- u) Ziffer 45 UVEK ist nun erfüllt „Wie in Ziffer 41 dargelegt, ist die Befristung einer Betriebsbewilligung gemäss Art. 21 Abs. 2 KEG ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Gesuchstellerin. Ein solcher Eingriff rechtfertigt sich dann, wenn dieser im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist. Verhältnismässig ist eine Massnahme, wenn diese erforderlich und geeignet ist, um das gewünschte Ziel zu erreichen und für den Betroffenen zumutbar ist.“
- v) Es sei festgestellt, dass sich ENSI, UVEK und Bundesrat nachweislich täuschten, während die Einsprecher durch die Tatsachenbeweise aus Fukushima Recht bekamen (Betriebsbewilligung Bundesrat 1992, Kapitel 4.1.6)
- w) UVEK Ziffer 49 „dass sicherheitsrelevante Aspekte vom ENSI nicht erkannt wurden“ ist erfüllt.

[gekürzt im Mai 2012]